

EuGH 17.12.2020, C-336/19 (*Centraal Israëlitisch Consistorie van België ua/ Vlaamse Regering*)

Unzulässigkeit des Schächtens ohne Betäubung

Norm(en): Art 26 Abs 2 VO (EU) 1099/2009; Art 13 AEUV; Art 10 Abs 1 GRC

Schlagwörter: Schächten ohne Betäubung; Verhältnis Tierschutz und Religionsfreiheit

- 1. Art 26 Abs 2 UAbs 1 lit c der VO (EG) 1099/2009 des Rates v 24.9.2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung ist im Licht von Art 13 AEUV und Art 10 Abs 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass er der Regelung eines Mitgliedstaats, die im Rahmen der rituellen Schlachtung ein Verfahren einer Betäubung vorschreibt, die umkehrbar und nicht geeignet ist, den Tod des Tieres herbeizuführen, nicht entgegensteht.**
- 2. Die Prüfung der dritten Vorlagefrage hat nichts ergeben, was die Gültigkeit von Art 26 Abs 2 UAbs 1 lit c der VO 1099/2009 in Frage stellen könnte.**

Sachverhalt:

1 Das VorabE-Ersuchen betrifft die Auslegung von Art 26 Abs 2 UAbs 1 lit c der VO (EG) 1099/2009 des Rates v 24.9.2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung (ABI L 2009/303, 1) sowie die Gültigkeit dieser Bestimmung im Hinblick auf die Art 10 sowie 20, 21 und 22 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta).

2 Dieses Ersuchen ergeht im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen dem *Centraal Israëlitisch Consistorie van België ua* (im Folgenden zusammen: *CICB ua*), der *Unie Moskeeën Antwerpen VZW* und der *Islamitisch Offerfeest Antwerpen VZW*, JG und KH, dem *Executief van de Moslims van België ua*

sowie dem *Coördinatie Comité van Joodse Organisaties van België – Section belge du Congrès juif mondial et Congrès juif européen* VZW ua auf der einen und der *Vlaamse Regering* (Flämische Regierung, Belgien) auf der anderen Seite über die Gültigkeit des *Decreet houdende wijziging van de wet van 14 augustus 1986 betreffende de bescherming en het welzijn der dieren, wat de toegelaten methodes voor het slachten van dieren betreft* (Dekret zur Änderung des Gesetzes v 14.8.1986 über den Schutz und das Wohlbefinden der Tiere, was die zugelassenen Methoden für die Schlachtung von Tieren betrifft) v 7.7.2017 (Belgisch Staatsblad v 18.7.2017, S 73318).

Rechtlicher Rahmen

Unionsrecht

[...]

Belgisches Recht

11 Art 16 § 1 der *Wet betreffende de bescherming en het welzijn der dieren* (Gesetz über den Schutz und das Wohlbefinden der Tiere) v 14.8.1986 (Belgisch Staatsblad v 3.12.1986, S 16382) idF vor Erlass des im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Dekrets sah in UAbs 1 die Verpflichtung vor, das Tier erst nach erfolgter Betäubung oder im Fall höherer Gewalt nach der schmerzlosesten Methode zu schlachten. In Art 16 § 1 UAbs 2 wurde jedoch klargestellt, dass diese Verpflichtung ausnahmsweise keine Anwendung fand „auf Schlachtungen, die durch einen religiösen Ritus vorgeschrieben sind“.

12 Mit dem im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Dekret, das am 1.1.2019 in Kraft getreten ist, wurde diese Ausnahme für die Flämische Region aufgehoben. Art 15 § 2 des Gesetzes über den Schutz und das Wohlbefinden der Tiere in der durch Art 3 dieses Dekrets geänderten Fassung sieht nämlich vor, dass „[wenn] Tiere nach besondern, durch religiöse Riten vorgeschriebenen Methoden geschlachtet [werden], ... die Betäubung umkehrbar sein [muss] und ... nicht den Tod des Tieres herbeiführen [darf]“.

13 In den Vorarbeiten zu diesem Dekret heißt es:

„Flandern misst dem Wohlbefinden der Tiere große Bedeutung bei. Ziel ist es daher, alles vermeidbare Tierleid in Flandern zu bannen. Das Schlachten von Tieren ohne Betäubung ist mit diesem Grundsatz unvereinbar. Zwar könnten andere Maßnahmen, die weniger eingreifend sind als ein Verbot der Schlachtung ohne vorherige Betäubung, die negativen Auswirkungen dieser Schlachtmethode auf das Wohlbefinden der Tiere etwas begrenzen, jedoch können solche Maßnahmen nicht verhindern, dass das Wohlbefinden der Tiere weiterhin sehr schwerwiegend beeinträchtigt wird. Die Diskrepanz zwischen der Beseitigung vermeidbaren Tierleids auf der einen und der Schlachtung ohne vorherige Betäubung auf der anderen Seite wird immer noch sehr groß sein, selbst wenn weniger einschneidende Maßnahmen ergriffen werden, um die Beeinträchtigung des Wohlbefindens der Tiere größtmöglich zu beschränken.

Gleichwohl wird ein Gleichgewicht zwischen dem Schutz des Wohlbefindens der Tiere und der Religionsfreiheit angestrebt.

Sowohl der jüdische als auch der islamische Ritus verlangen ein maximales Entbluten des Tieres. Wissenschaftliche Untersuchungen haben gezeigt, dass die Befürchtung, die Betäubung würde sich negativ auf das Entbluten auswirken, unbegründet ist.

Darüber hinaus verlangen beide Riten, dass das Tier zum Zeitpunkt des Schlachtens unversehrt und gesund ist und am Blutverlust stirbt. ... [Die] Elektronarkose ist eine umkehrbare (nicht tödliche) Betäubung, bei der das Tier, wenn ihm nicht zwischenzeitlich die Kehle durchtrennt wird, nach kurzer Zeit das Bewusstsein wiedererlangt und keine negativen Auswirkungen der Betäubung erfährt. Wird dem Tier unmittelbar nach der Betäubung die Kehle durchtrennt, so ist sein Tod allein auf das Entbluten zurückzuführen. In Anbetracht dessen kann der Schlussfolgerung im Bericht von Herrn Vanthemse gefolgt werden. Nach dieser Schlussfolgerung stellt die Anwendung der umkehrbaren, nicht tödlichen Betäubung bei der Praxis der rituellen Schlachtung eine verhältnismäßige Maßnahme dar, die den Geist der rituellen Schlachtung im Rahmen der Religionsfreiheit achtet und dem Wohlbefinden der betroffenen Tiere maximal Rechnung trägt. Die Verpflichtung zur Verwendung der Elektronarkose für Schlachtungen nach besonderen, von religiösen Riten vorgeschriebenen Methoden greift daher zumindest nicht in unverhältnismäßiger Weise in die Religionsfreiheit ein.“

Ausgangsrechtsstreit und Vorlagefragen

14 Mit Klageschriften, die am 17. und am 18.1.2018 eingereicht wurden, erhoben die Kl des Ausgangsverfahrens beim *Grondwettelijk Hof* (Verfassungsgerichtshof, Belgien), dem vorlegenden Gericht, Klagen auf Nichtigkeitsklärung des im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Dekrets mit der Begründung, dass dieses ua gegen Art 4 Abs 4 und Art 26 Abs 2 der VO 1099/2009 verstoße, da es den jüdischen und muslimischen Gläubigen die Garantie nehme, dass rituelle Schlachtungen nicht von der Bedingung der vorherigen Betäubung abhängig gemacht werden könnten. Dieses Dekret hindere nämlich alle und nicht nur eine Minderheit dieser Gläubigen daran, ihre Religion auszuüben, indem es ihnen durch dieses Dekret unmöglich gemacht werde, sich mit Fleisch zu versorgen, das von Tieren stamme, die gemäß ihren religiösen Geboten geschlachtet worden seien, da diese Gebote der Technik der umkehrbaren Betäubung entgegenstünden.

15 Wie aus der Vorlage-E hervorgeht, führen die Kl des Ausgangsverfahrens aus, dass Tiere nach Art 4 Abs 1 der VO 1099/2009 iVm deren 20. ErwGr vor der Schlachtung grundsätzlich betäubt werden müssten, wobei die Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit bis zum Tod des Tieres anhalten müsse.

16 Nach Art 4 Abs 4 dieser VO gelte die Verpflichtung zur Betäubung jedoch nicht für die Schlachtung von Tieren, die nach speziellen, durch religiöse Riten vorgeschriebenen Methoden durchgeführt werde. Nach dem 18. ErwGr dieser VO sei diese Ausnahme durch das Ziel der Achtung der in Art 10 Abs 1 der Charta garantierten Religionsfreiheit vorgegeben, wie der GH im U

v 29.5.2018, *Liga van Moskeeën en Islamitische Organisaties Provincie Antwerpen ua* (C-426/16, EU:C:2018:335, Rn 56 und 57), festgestellt habe.

17 Der Grondwettelijk Hof (Verfassungsgerichtshof) weist insoweit darauf hin, dass das in Art 10 Abs 1 der Charta garantierte Recht dem in Art 9 der am 4.11.1950 in Rom unterzeichneten Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (im Folgenden: EMRK) verbürgten Recht entspreche, und der GH daraus abgeleitet habe, dass der Begriff „Religion“ sowohl das forum internum, dh den Umstand, Überzeugungen zu haben, als auch das forum externum, dh die Bekundung des religiösen Glaubens in der Öffentlichkeit, umfassen könne.

18 Die durch religiöse Riten vorgeschriebenen speziellen Schlachtmethoden und die Achtung religiöser Lebensmittelgebote fielen in den Anwendungsbereich der Religionsfreiheit und könnten als öffentliches Bekennen einer religiösen Überzeugung iSv Art 9 EMRK und Art 10 Abs 1 der Charta angesehen werden. Insb habe die rituelle Schlachtung zum Ziel, die betroffenen Gläubigen mit Fleisch zu versorgen, das von Tieren stamme, die gemäß ihren religiösen Überzeugungen geschlachtet worden seien. Zwar habe der EGMR insoweit im U v 27.6.2000, *Cha'are Shalom Ve Tsedek/Frankreich* (CE:ECHR:2000:0627JUD002741795, § 82), entschieden, dass, wenn es den Gläubigen nicht unmöglich sei, sich mit Fleisch, das von Tieren stamme, die gemäß ihren religiösen Überzeugungen geschlachtet worden seien, zu versorgen und solches Fleisch zu verzehren, das Recht auf Religionsfreiheit nicht so weit reiche, dass es auch das Recht umfassen würde, eine rituelle Schlachtung persönlich vorzunehmen.

19 Die Kl des Ausgangsverfahrens machen geltend, dass die Mitgliedstaaten Art 26 Abs 2 UAbs 1 lit c der VO 1099/2009 jedoch nicht anwenden könnten, um die in Art 4 Abs 4 dieser VO geregelte Ausnahme von der Pflicht einer Betäubung bei der rituellen Schlachtung auszuhöhlen.

20 Außerdem machen die Kl des Ausgangsverfahrens geltend, das im Ausgangsverfahren in Rede stehende Dekret beschränke die Religionsfreiheit unverhältnismäßig, zumal Fleisch von Rindern, die gemäß religiösen Geboten geschlachtet worden seien, nur 0,1 % der gesamten in Belgien erzeugten Fleischmenge ausmache und die Fälle, in denen keine vorherige Betäubung erfolge, über diesem Prozentsatz lägen. Außerdem habe die jüdische Gemeinschaft keine Gewissheit, sich ausreichend mit Fleisch von Tieren versorgen zu können, die gemäß den Geboten der jüdischen Religion geschlachtet worden seien. Die Gesetzgebungsabteilung des *Raad van State* (Staatsrat, Belgien) habe daraus im Übrigen abgeleitet, dass das Verbot der Schlachtung ohne Betäubung einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Religionsfreiheit darstelle.

21 Das im Ausgangsverfahren in Rede stehende Dekret stelle auch einen Eingriff in die Religionsfreiheit dar, da es die Anhänger der jüdischen Religion daran hindere, Tiere gemäß der Schechita, dh dem dieser Religion eigenen Schlachtritus, zu töten. Insoweit könne der Umstand, dass Fleisch von Tieren, die gemäß den religiösen Geboten geschlachtet würden, aus dem Ausland eingeführt werden könne, nicht berücksichtigt werden.

22 Schließlich stellen die Kl des Ausgangsverfahrens die Prämisse des flämischen Gesetzgebers in Frage, wonach das Verfahren einer umkehrbaren Betäubung, die nicht den Tod des Tieres herbeiführe, den religiösen Anforderungen an die Schlachtung entspreche.

23 Die flämische und die wallonische Regierung sind hingegen der Auffassung, dass Art 26 Abs 2 UAbs 1 lit c der VO 1099/2009 die Mitgliedstaaten ausdrücklich dazu ermächtige, von Art 4 Abs 4 dieser VO abzuweichen.

24 Das vorlegende Gericht weist zum einen darauf hin, dass die in Art 4 Abs 4 der VO 1099/2009 vorgesehene Ausnahme von der grundsätzlichen Verpflichtung zur Betäubung vor der Tötung zum Ziel habe, die in Art 10 Abs 1 der Charta garantierte Religionsfreiheit zu wahren, und zum anderen darauf, dass Art 26 Abs 2 UAbs 1 lit c dieser VO iVm deren ErwGr 18 und 57 die Mitgliedstaaten ermächtige, zur Förderung des Tierschutzes von diesem Art 4 Abs 4 abzuweichen, ohne dass jedoch die Grenzen konkretisiert würden, die die Mitgliedstaaten dabei zu beachten hätten.

25 Folglich stelle sich die Frage, ob Art 26 Abs 2 UAbs 1 lit c der VO 1099/2009 dahin ausgelegt werden könne, dass es den Mitgliedstaaten erlaubt sei, nationale Vorschriften wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden zu erlassen, und, bejahendenfalls, ob diese Bestimmung mit der in Art 10 Abs 1 der Charta garantierten Religionsfreiheit vereinbar sei.

26 Insoweit weist das vorlegende Gericht darauf hin, dass die Ausnahme für die rituelle Schlachtung von der Verpflichtung zur vorherigen Betäubung durch das im Ausgangsverfahren in Rede stehende Dekret mit Wirkung v 1.1.2019 aufgehoben worden sei. Aus den Vorarbeiten zu diesem Dekret gehe außerdem hervor, dass der flämische Gesetzgeber davon ausgegangen sei, dass die Schlachtung ohne Betäubung dem Tier vermeidbares Leiden zufüge. Er habe daher versucht, das Wohlbefinden der Tiere zu fördern und ein Gleichgewicht zwischen dem Ziel der Förderung des Wohlbefindens der Tiere einerseits und dem Ziel der Gewährleistung der Religionsfreiheit andererseits herzustellen.

27 Um den Wünschen der betroffenen Religionsgemeinschaften so weit wie möglich zu entsprechen, schreibe Art 15 Abs 2 des Gesetzes v 14.8.1986 in der durch das im Ausgangsverfahren in Rede stehende Dekret geänderten Fassung im Rahmen der rituellen Schlachtung nunmehr eine Betäubung vor, die umkehrbar und nicht geeignet sei, den Tod des Tieres herbeizuführen. Den Vorarbeiten zu diesem Dekret lasse sich somit entnehmen, dass der flämische Gesetzgeber der Ansicht gewesen sei, dass diese Bestimmung den Wünschen der betroffenen Religionsgemeinschaften entgegenkomme, weil durch die Anwendung der Technik der umkehrbaren Betäubung die religiösen Gebote, nach denen das Tier zum Zeitpunkt der Schlachtung nicht tot sein dürfe und vollständig ausbluten müsse, geachtet würden.

28 Die erfolgte Gesetzesänderung könne jedoch nicht dahin ausgelegt werden, dass sie alle Religionsgemeinschaften verpflichte, die Technik der umkehrbaren Betäubung zu akzeptieren. Außerdem wirke sich das im Ausgangsverfahren in Rede stehende Dekret, wie aus den Vorarbeiten dazu hervorgehe, nicht auf die Möglichkeit für die Gläubigen aus, sich mit Fleisch

zu versorgen, das von Tieren stamme, die ohne vorherige Betäubung geschlachtet worden seien, da keine Bestimmung die Einfuhr solchen Fleisches in die Flämische Region verbiete. Ein solches Einfuhrverbot verstieße jedenfalls gegen Art 26 Abs 4 der VO 1099/2009.

29 Die KI des Ausgangsverfahrens machen hingegen geltend, dass immer mehr Mitgliedstaaten, wie die Flämische Region, die Schlachtung von Tieren ohne Betäubung oder zumindest die Ausfuhr von Fleisch von Tieren, die gemäß religiösen Geboten geschlachtet worden seien, untersagten, was die Versorgung mit solchem Fleisch in der Flämischen Region gefährde. Außerdem sei anhand der Zertifizierung von eingeführtem Fleisch nicht mit Sicherheit festzustellen, ob das Fleisch tatsächlich von Tieren stamme, die gemäß den religiösen Geboten geschlachtet worden seien.

30 Die flämische und die wallonische Regierung wenden ein, dass eine Reihe von Mitgliedstaaten ein solches generelles Verbot der Tötung ohne vorherige Betäubung nicht kannten und dass der Handel mit Fleisch nicht an den Grenzen der Union ende.

31 Schließlich machen die KI des Ausgangsverfahrens geltend, dass Art 26 Abs 2 UAbs 1 lit c der VO 1099/2009, sollte er dahin auszulegen sein, dass er es den Mitgliedstaaten gestatte, Maßnahmen wie die in dem im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Dekret vorgesehenen zu erlassen, gegen die Grundsätze der Gleichheit, der Nichtdiskriminierung und der Vielfalt der Religionen verstoße, die in den Art 20, 21 bzw 22 der Charta garantiert seien. IdZ weisen sie darauf hin, dass dieses Dekret, das in Anwendung dieser VO erlassen worden sei, ohne sachliche Rechtfertigung Personen, die Tiere bei der Jagd oder der Fischerei oder bei der Schädlingsbekämpfung töteten, auf der einen und Personen, die Tiere gemäß den speziellen Schlachtmethoden töteten, die durch einen religiösen Ritus vorgeschrieben seien, auf der anderen Seite unterschiedlich behandle.

32 [...]

Zum Antrag auf Wiedereröffnung des mündlichen Verfahrens

33 Mit Schriftsatz, der am 2.10.2020 bei der Kanzlei des GH eingegangen ist, haben *CICB ua* sowie *Kosher Poultry ua* beantragt, nach Art 83 der Verfahrensordnung des GH die Wiedereröffnung des mündlichen Verfahrens zu beschließen.

34 Zur Stützung ihres Antrags machen *CICB ua* sowie *Kosher Poultry ua* im Wesentlichen geltend, dass der Sejm (Unterhaus des Parlaments, Polen) am 18.9.2020 einen Gesetzentwurf angenommen habe, der die Ausfuhr von Fleisch von Tieren, die im Rahmen der rituellen Schlachtung getötet worden seien, untersage. Da dieser Mitgliedstaat für die jüdische Gemeinschaft Belgiens der wichtigste Lieferant von koscherem Fleisch sei und es keine konkrete Ersatzlösung gebe, verstärke die Annahme eines solchen Gesetzentwurfs die Unverhältnismäßigkeit des im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Dekrets noch und stelle daher eine neue Tatsache dar, die von entscheidender Bedeutung für die Entscheidung des GH sei.

35 Nach Art 83 seiner Verfahrensordnung kann der GH jederzeit nach Anhörung des Generalanwalts die Wiedereröffnung des mündlichen Verfahrens beschließen, insb wenn eine Partei nach Abschluss des mündlichen Verfahrens eine neue Tatsache unterbreitet hat, die von entscheidender Bedeutung für die Entscheidung des GH ist, oder wenn ein nicht erörtertes Vorbringen entscheidungserheblich ist.

36 Dies ist hier nicht der Fall.

37 In der mündlichen Verhandlung hat der GH nämlich durch eine an die Flämische Region gerichtete Frage, auf die alle teilnehmenden Parteien reagieren konnten, die Situation in Betracht gezogen, die über die von *CICB ua* sowie *Kosher Poultry ua* in ihrem Antrag auf Wiedereröffnung des mündlichen Verfahrens geltend gemachte Situation hinausgeht, dass nämlich in allen Mitgliedstaaten eine Maßnahme erlassen würde, die wie das im Ausgangsverfahren in Rede stehende Dekret die Tötung von Tieren ohne vorherige Betäubung im Rahmen der rituellen Schlachtung verböte.

38 In Anbetracht des Vorstehenden ist der GH aufgrund dessen, dass der in Rn 34 des vorliegenden U genannte Gesetzentwurf weder eine neue Tatsache iSv Art 83 der Verfahrensordnung darstellen kann, die von entscheidender Bedeutung für die Entscheidung des GH wäre, noch eine Tatsache in Bezug auf ein Vorbringen, das im Sinne der genannten Vorschrift zwischen den beteiligten Parteien nicht erörtert worden wäre, nach Anhörung des Generalanwalts der Auffassung, dass kein Anlass besteht, die Wiedereröffnung des mündlichen Verfahrens zu beschließen.

Aus den Entscheidungsgründen:

Zu den Vorlagefragen

Zur ersten und zur zweiten Frage

39 Mit seiner ersten und seiner zweiten Frage, die zusammen zu prüfen sind, möchte das vorlegende Gericht wissen, ob Art 26 Abs 2 UAbs 1 lit c der VO 1099/2009 im Licht von Art 13 AEUV und Art 10 Abs 1 der Charta dahin auszulegen ist, dass er der Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, die im Rahmen der rituellen Schlachtung ein Verfahren einer Betäubung vorschreibt, die umkehrbar und nicht geeignet ist, den Tod des Tieres herbeizuführen.

40 Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die VO 1099/2009, die ihre Rechtsgrundlage in Art 37 EG (jetzt Art 43 AEUV) hat und Teil des Aktionsplans der Gemeinschaft für den Schutz und das Wohlbefinden von Tieren 2006–2010 (KOM[2006] 13 endg v 23.1.2006) ist, darauf abzielt, gemeinsame Regeln für den Schutz des Tierwohls zum Zeitpunkt der Schlachtung bzw Tötung von Tieren in der Union festzulegen, und, wie es in ihrem vierten ErwGr heißt, auf dem Gedanken beruht, dass der Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung im Interesse der Allgemeinheit ist.

41 Hierzu ist zunächst darauf hinzuweisen, dass Art 4 Abs 1 der VO 1099/2009 iVm dem 20. ErwGr dieser VO den Grundsatz der Betäubung des Tieres vor seiner Tötung aufstellt und ihn sogar zur Pflicht erhebt, da wissenschaftliche Studien gezeigt haben, dass die Betäubung die Technik

darstellt, die das Tierwohl zum Zeitpunkt der Schlachtung am wenigsten beeinträchtigt (vgl idS U v 26.2.2019, *Œuvre d'assistance aux bêtes d'abattoirs*, C-497/17, EU:C:2019:137, Rn 47). Wie sich aus dem vierten ErwGr der genannten VO ergibt, spiegelt der in dieser Bestimmung vorgesehene Grundsatz der vorherigen Betäubung diesen Wert der Union, das Tierwohl, wider, wie er nunmehr in Art 13 AEUV verankert ist, wonach die Union und die Mitgliedstaaten bei der Festlegung und Durchführung der Politik der Union den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere in vollem Umfang Rechnung tragen müssen.

42 Dieser Grundsatz entspricht dem Tierschutz als Hauptziel, das mit der VO 1099/2009 verfolgt wird und das bereits aus dem Titel dieser VO und ihrem zweiten ErwGr hervorgeht, und zwar im Einklang mit Art 13 AEUV (vgl idS U v 29.5.2018, *Liga van Moskeeën en Islamitische Organisaties Provincie Antwerpen ua*, C-426/16, EU:C:2018:335, Rn 63 und 64).

43 Sodann bestimmt Art 4 Abs 4 der VO 1099/2009, dass der Grundsatz der vorherigen Betäubung nicht für Tiere gilt, die speziellen, durch religiöse Riten vorgeschriebenen Schlachtmethoden unterliegen, sofern die Schlachtung in einem Schlachthof erfolgt. Zwar lässt die letztgenannte Bestimmung iVm dem 18. ErwGr der VO die Praxis der rituellen Schlachtung zu, in deren Rahmen das Tier ohne vorherige Betäubung getötet werden kann, jedoch ist diese Form der Schlachtung, die in der Union nur ausnahmsweise erlaubt ist, um die Beachtung der Religionsfreiheit sicherzustellen, nicht geeignet, Schmerzen, Stress oder Leiden des Tieres genauso wirksam zu mildern wie eine Schlachtung, der eine Betäubung vorausgeht, die gem Art 2 lit f der genannten VO iVm ihrem 20. ErwGr erforderlich ist, um beim Tier eine Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit herbeizuführen, mit der sein Leiden erheblich verringert werden kann (vgl idS U v 26.2.2019, *Œuvre d'assistance aux bêtes d'abattoirs*, C-497/17, EU:C:2019:137, Rn 48).

44 Diese Ausnahme beruht, wie aus dem 15. ErwGr der VO 1099/2009 hervorgeht, darauf, dass bei der Festlegung und Durchführung der Politik der Gemeinschaft, unter anderem in den Bereichen Landwirtschaft und Binnenmarkt, die Rechts- und Verwaltungsvorschriften und die Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten insb in Bezug auf religiöse Riten, kulturelle Traditionen und das regionale Erbe zu berücksichtigen sind. Damit konkretisiert sie gem Art 10 Abs 1 der Charta das Bestreben des Unionsgesetzgebers, die effektive Wahrung der Religionsfreiheit und des Rechts, seine Religion oder Weltanschauung durch Bräuche und Riten zu bekennen, insb zugunsten von praktizierenden Muslimen und Juden (vgl idS U v 29.5.2018, *Liga van Moskeeën en Islamitische Organisaties Provincie Antwerpen ua*, C-426/16, EU:C:2018:335, Rn 56 und 57).

45 Des Weiteren geht aus dem 18. ErwGr der genannten VO hervor, dass der Unionsgesetzgeber in Anbetracht dessen, dass „[d]ie [Unions]vorschriften über die rituelle Schlachtung [die aus der Richtlinie 93/119 hervorgegangen sind] je nach den einzelstaatlichen Bedingungen unterschiedlich umgesetzt [wurden], und die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften ... Faktoren [berücksichtigen], die über den Anwendungsbereich dieser Verordnung hinaus-

gehen“, entschieden hat, „*dass die Ausnahme von der Verpflichtung zur Betäubung von Tieren vor der Schlachtung aufrechterhalten wird, wobei den Mitgliedstaaten jedoch ein gewisses Maß an Subsidiarität eingeräumt wird*“. Zu diesem Zweck ermächtigt Art 26 Abs 1 der VO 1099/2009 die Mitgliedstaaten, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser VO geltende nationale Vorschriften beizubehalten, mit denen ein umfassenderer Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung sichergestellt werden soll, während Art 26 Abs 2 UAbs 1 lit c der genannten VO bestimmt, dass die Mitgliedstaaten nationale Vorschriften erlassen können, mit denen ein umfassenderer Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung als in dieser VO vorgesehen sichergestellt werden soll, insb im Bereich der „*Schlachtung von Tieren gemäß Artikel 4 Absatz 4 und damit zusammenhängende[n] Tätigkeiten*“, wobei klarstellend darauf hinzuweisen ist, dass diese damit zusammenhängenden Tätigkeiten nach Art 2 lit b der VO die Betäubung umfassen.

46 Art 26 Abs 4 der VO 1099/2009 schließlich stellt klar, dass ein Mitgliedstaat das Inverkehrbringen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die von in anderen Mitgliedstaaten getöteten Tieren stammen, in seinem Hoheitsgebiet nicht mit der Begründung verbieten oder behindern kann, dass die betreffenden Tiere nicht nach seinen nationalen Vorschriften, mit denen ein umfassenderer Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung sichergestellt werden soll, getötet wurden.

47 Somit spiegelt der durch die VO 1099/2009 geschaffene Rahmen die Vorgabe des Art 13 AEUV wider, wonach „*die Mitgliedstaaten den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere als fühlende Wesen in vollem Umfang Rechnung [tragen und hierbei] die Rechts- und Verwaltungsvorschriften und die Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten insb in Bezug auf religiöse Riten, kulturelle Traditionen und das regionale Erbe [berücksichtigen]*“. Dieser Rahmen zeigt, dass diese VO nicht selbst den erforderlichen Einklang zwischen dem Wohlergehen der Tiere und der Freiheit, seine Religion zu bekennen, herstellt, sondern sich darauf beschränkt, den Rahmen für den Einklang vorzugeben, den die Mitgliedstaaten zwischen diesen beiden Werten herzustellen haben.

48 Aus den Erwägungen in den Rn 44 bis 47 des vorliegenden U ergibt sich, dass zum einen Art 26 Abs 2 UAbs 1 lit c der VO 1099/2009 nicht gegen die Freiheit verstößt, seine Religion zu bekennen, wie sie in Art 10 Abs 1 der Charta gewährleistet ist, und dass zum anderen die Mitgliedstaaten im Rahmen der ihnen nach dieser Bestimmung eingeräumten Möglichkeit, zusätzliche Vorschriften zu erlassen, mit denen ein umfassenderer Schutz von Tieren als in dieser VO vorgesehen sichergestellt werden soll, ua eine Verpflichtung zur Betäubung der Tiere vor der Tötung auferlegen können, die auch im Rahmen einer durch religiöse Riten vorgeschriebenen Schlachtung gilt, allerdings vorbehaltlich der Achtung der in der Charta verankerten Grundrechte.

49 Nach Art 51 Abs 1 der Charta sind die Mitgliedstaaten nämlich verpflichtet, die in der Charta verankerten Grundrechte zu beachten, wenn sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

50 Was die Vereinbarkeit von auf der Grundlage von Art 26 Abs 2 UAbs 1 lit c der VO 1099/2009 erlassenen nationalen Maßnahmen mit der Freiheit, seine Religion zu bekennen, anbelangt, ist darauf hinzuweisen, dass Art 10 Abs 1 der Charta vorsieht, dass jede Person das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit hat, und klarstellt, dass dieses Recht die Freiheit umfasst, die Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht, Bräuche und Riten zu bekennen.

51 Insoweit fällt eine nationale Regelung, die auf der Grundlage von Art 26 Abs 2 UAbs 1 lit c dieser VO erlassen wurde und im Rahmen einer rituellen Schlachtung eine Betäubung vorschreibt, die umkehrbar und nicht geeignet ist, den Tod des Tieres herbeizuführen, in den Anwendungsbereich der in Art 10 Abs 1 der Charta garantierten Freiheit, seine Religion zu bekennen.

52 Die Charta legt dem in dieser Vorschrift genannten Begriff „Religion“ nämlich eine weite Bedeutung bei, die sowohl das forum internum, dh den Umstand, Überzeugungen zu haben, als auch das forum externum, dh die Bekundung des religiösen Glaubens in der Öffentlichkeit, umfassen kann, und der GH hat bereits entschieden, dass die rituelle Schlachtung unter die in Art 10 Abs 1 der Charta garantierte Freiheit, seine Religion zu bekennen, fällt (U v 29.5.2018, *Liga van Moskeeën en Islamitische Organisaties Provincie Antwerpen ua*, C-426/16, EU:C:2018:335, Rn 44 und 49).

53 Wie die Kl des Ausgangsverfahrens vortragen, scheint das im Ausgangsverfahren in Rede stehende, auf der Grundlage von Art 26 Abs 2 UAbs 1 lit c der VO 1099/2009 erlassene Dekret, indem es die Verpflichtung zur vorherigen Betäubung des Tieres bei der rituellen Schlachtung auferlegt, dabei aber zugleich vorschreibt, dass diese Betäubung umkehrbar sein muss und nicht den Tod des Tieres herbeiführen darf, mit bestimmten jüdischen und islamischen religiösen Geboten unvereinbar zu sein.

54 Insoweit geht aus dem VorabE-Ersuchen hervor, dass für die Kl des Ausgangsverfahrens die rituelle Schlachtung bestimmten religiösen Geboten entspricht, die im Wesentlichen vorsehen, dass die Gläubigen nur Fleisch von Tieren verzehren dürfen, die ohne vorherige Betäubung geschlachtet wurden, um sicherzustellen, dass diese keinem Verfahren unterzogen werden, das vor der Schlachtung zum Tod führen kann, und dass sie ausbluten.

55 Folglich bringt dieses Dekret für jüdische und muslimische Gläubige eine Einschränkung der Ausübung des Rechts auf die Freiheit mit sich, ihre Religion zu bekennen, wie es in Art 10 Abs 1 der Charta garantiert ist.

56 Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass mit Art 52 Abs 3 der Charta die notwendige Kohärenz zwischen den in der Charta enthaltenen Rechten und den entsprechenden durch die EMRK garantierten Rechten gewährleistet werden soll, ohne dass dadurch die Eigenständigkeit des Unionsrechts und des EuGH berührt wird. Bei der Auslegung der Charta sind somit die entsprechenden Rechte der EMRK als Mindestschutzstandard zu berücksichtigen (vgl idS U v 21.5.2019, *Kommission/Ungarn* [Nießbrauchsrechte an landwirtschaftlichen Flächen], C-235/17, EU:C:2019:432, Rn 72 und die dort

angeführte Rspr, sowie v 6.10.2020, *La Quadrature du Net ua*, C-511/18, C-512/18 und C-520/18, EU:C:2020:791, Rn 124). Da aus den Erläut zu Art 10 der Charta hervorgeht, dass die in Abs 1 dieser Vorschrift garantierte Freiheit der durch Art 9 EMRK garantierten Freiheit entspricht, ist jene Freiheit bei der Auslegung von Art 10 Abs 1 der Charta zu berücksichtigen.

57 Nach der Rspr des EGMR ist die durch Art 9 EMRK geschützte Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit aber eine der Grundfesten einer „demokratischen Gesellschaft“ iS dieser Konvention, da der Pluralismus, der mit einer solchen Gesellschaft untrennbar verbunden ist, von dieser Freiheit abhängt (vgl idS EGMR, 18.2.1999, *Buscarini ua/San Marino*, CE:ECHR:1999:0218JUD002464594, § 34 und die dort angeführte Rspr, sowie v 17.2.2011, *Wasmuth/Deutschland*, CE:ECHR:2011:0217JUD001288403, § 50). So bestimmt Art 9 Abs 2 EMRK, dass „[d]ie Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekennen, ... nur Einschränkungen unterworfen werden [darf], die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die öffentliche Sicherheit, zum Schutz der öffentlichen Ordnung, Gesundheit oder Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer“.

58 Im gleichen Sinne muss gem Art 52 Abs 1 S 1 der Charta jede Einschränkung der Ausübung der in der Charta anerkannten Rechte und Freiheiten gesetzlich vorgesehen sein und den Wesensgehalt dieser Rechte und Freiheiten achten. Art 52 Abs 1 S 2 der Charta bestimmt sodann, dass Einschränkungen dieser Rechte und Freiheiten unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nur vorgenommen werden dürfen, wenn sie erforderlich sind und den von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen.

59 Im Licht dieser Erwägungen ist zu prüfen, ob eine nationale Regelung, die eine Verpflichtung zur vorherigen Betäubung des Tieres bei der rituellen Schlachtung vorsieht, dabei aber zugleich vorschreibt, dass diese Betäubung umkehrbar sein muss und nicht den Tod dieses Tieres herbeiführen darf, die Voraussetzungen des Art 52 Abs 1 und 3 der Charta iVm Art 13 AEUV erfüllt.

60 Erstens ist die Beschränkung der Ausübung des in Rn 55 des vorliegenden U genannten Rechts auf die Freiheit, seine Religion zu bekennen, gesetzlich iSv Art 52 Abs 1 der Charta vorgesehen, da sie sich aus dem im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Dekret ergibt.

61 Zweitens achtet eine nationale Regelung, die die Verpflichtung zur vorherigen Betäubung des Tieres bei der rituellen Schlachtung auferlegt, dabei aber zugleich vorschreibt, dass diese Betäubung umkehrbar sein muss und nicht den Tod des Tieres herbeiführen darf, den Wesensgehalt von Art 10 der Charta, da nach den in Rn 54 des vorliegenden U angeführten Angaben in der dem GH vorliegenden Akte der Eingriff, der sich aus einer solchen Regelung ergibt, auf einen Aspekt der spezifischen rituellen Handlung, die diese Schlachtung darstellt, beschränkt ist, die jedoch als solche nicht verboten ist.

62 Was drittens die Frage anbelangt, ob die Beschränkung des durch Art 10 der Charta garantierten Rechts, die sich aus einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden ergibt, einer dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzung entspricht, ergibt sich aus den Angaben im VorabE-Ersuchen, dass der flämische Gesetzgeber das Wohlbefinden der Tiere fördern wollte. So heißt es in den Vorarbeiten zu dem im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Dekret, dass „*Flandern ... dem Wohlbefinden der Tiere große Bedeutung bei[misst]*“, das „*Ziel ... daher [ist], alles vermeidbare Tierleid in Flandern zu bannen*“, dass „*[d]as Schlachten von Tieren ohne Betäubung ... mit diesem Grundsatz unvereinbar [ist]*“ und dass „*[z]war ... andere Maßnahmen, die weniger eingreifend sind als ein Verbot der Schlachtung ohne vorherige Betäubung, die negativen Auswirkungen dieser Schlachtmethode auf das Wohlbefinden der Tiere etwas begrenzen [können], ... solche Maßnahmen [jedoch] nicht verhindern [können], dass das Wohlbefinden der Tiere weiterhin sehr schwerwiegend beeinträchtigt wird*“.

63 Sowohl aus der Rspr des GH (vgl idS U v 17.1.2008, *Viamex Agrar Handel* und ZVK, C-37/06 und C-58/06, EU:C:2008:18, Rn 22, v 19.6.2008, *Nationale Raad van Dierenkwekers en Liefhebbers und Andibel*, C-219/07, EU:C:2008:353, Rn 27, v 10.9.2009, *Kommission/Belgien*, C-100/08, nicht veröffentlicht, EU:C:2009:537, Rn 91, und v 23.4.2015, *Zuchtvieh-Export*, C-424/13, EU:C:2015:259, Rn 35) als auch aus Art 13 AEUV ergibt sich aber, dass der Schutz des Wohlergehens der Tiere eine von der Union anerkannte dem Gemeinwohl dienende Zielsetzung darstellt.

64 Viertens ist, was die Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit anbelangt, festzustellen, dass dieser Grundsatz verlangt, dass die Beschränkungen, die durch das im Ausgangsverfahren in Rede stehende Dekret an der Freiheit, seine Religion zu bekennen, vorgenommen werden, nicht die Grenzen dessen überschreiten, was zur Erreichung der mit dieser Regelung zulässigerweise verfolgten Ziele geeignet und erforderlich ist; stehen mehrere geeignete Maßnahmen zur Auswahl, ist die am wenigsten belastende zu wählen, und die durch sie bedingten Nachteile müssen in angemessenem Verhältnis zu den angestrebten Zielen stehen (vgl idS U v 20.3.2018, *Menci*, C-524/15, EU:C:2018:197, Rn 46 und die dort angeführte Rspr, sowie v 30.4.2019, *Italien/Rat* [Fangquoten für Schwertfisch im Mittelmeer], C-611/17, EU:C:2019:332, Rn 55).

65 Sind mehrere in den Verträgen verankerte Grundrechte und Grundsätze betroffen, wie im vorliegenden Fall das in Art 10 der Charta garantierte Recht und das in Art 13 AEUV verankerte Wohlergehen der Tiere, so ist bei der Beurteilung der Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit darauf zu achten, dass die mit dem Schutz der verschiedenen Rechte und Grundsätze verbundenen Erfordernisse miteinander in Einklang gebracht werden und dass zwischen ihnen ein angemessenes Gleichgewicht besteht (vgl idS U v 19.12.2019, *Deutsche Umwelthilfe*, C-752/18, EU:C:2019:1114, Rn 50 und die dort angeführte Rspr).

66 Hierzu ist festzustellen, dass eine nationale Regelung, die die Verpflichtung zur vorherigen Betäubung des Tieres bei der rituellen Schlachtung

aufgelegt, dabei aber zugleich vorschreibt, dass diese Betäubung umkehrbar sein muss und nicht den Tod dieses Tieres herbeiführen darf, geeignet ist, das in Rn 62 des vorliegenden U genannte Ziel der Förderung des Wohlbefindens der Tiere zu erreichen.

67 Aus der Rspr des EGMR geht hervor, dass der Rolle des nationalen Entscheidungsträgers besondere Bedeutung beizumessen ist, wenn es um allgemeine politische Fragen wie die Bestimmung der Beziehungen zwischen Staat und Religion geht, über die in einem demokratischen Staat vernünftigerweise erhebliche Meinungsunterschiede bestehen können. Daher ist dem Staat im Anwendungsbereich des Art 9 EMRK grundsätzlich ein weiter Wertungsspielraum bei der Entscheidung zuzuerkennen, ob und inwieweit eine Beschränkung des Rechts, seine Religion oder Weltanschauung zu bekennen, „notwendig“ ist. Der den Mitgliedstaaten damit zuerkannte Wertungsspielraum bei fehlendem Konsens auf Unionsebene muss jedoch mit einer europäischen Kontrolle einhergehen, die insb darin besteht, zu prüfen, ob die auf nationaler Ebene getroffenen Maßnahmen grundsätzlich gerechtfertigt sind und ob sie verhältnismäßig sind (vgl idS EGMR, 1.7.2014, *S.A.S./Frankreich*, CE:ECHR:2014:0701JUD004383511, §§ 129 und 131 sowie die dort angeführte Rspr).

68 Wie sich aus den ErwGr 18 und 57 der VO 1099/2009 ergibt, war es gerade der fehlende Konsens zwischen den Mitgliedstaaten hinsichtlich ihres Vorgehens bezüglich der rituellen Schlachtung, der zur Annahme der Art 4 und 26 dieser VO führte.

69 Im 18. ErwGr der VO 1099/2009 heißt es nämlich, wie in Rn 45 des vorliegenden U ausgeführt, dass es wichtig ist, dass die Ausnahme von der Verpflichtung zur Betäubung von Tieren vor der Schlachtung aufrechterhalten wird, wobei den Mitgliedstaaten jedoch ein gewisses Maß an Subsidiarität eingeräumt wird.

70 Was den 57. ErwGr dieser VO anbelangt, so wird darin zunächst darauf hingewiesen, dass die Europäischen Bürger erwarten, dass bei der Schlachtung von Tieren Mindestvorschriften für den Tierschutz eingehalten werden, und sodann betont, dass in bestimmten Bereichen die Einstellung zu Tieren auch von der Wahrnehmung in dem jeweiligen Mitgliedstaat abhängt, und in einigen Mitgliedstaaten die Beibehaltung oder die Annahme umfassenderer Tierschutzvorschriften als die in der Union festgelegten gefordert wird. Weiter heißt es in diesem ErwGr, dass es im Interesse der Tiere unter der Voraussetzung, dass das Funktionieren des Binnenmarktes nicht beeinträchtigt wird, angebracht ist, den Mitgliedstaaten eine gewisse Flexibilität einzuräumen, was die Beibehaltung oder in bestimmten spezifischen Bereichen den Erlass umfassenderer nationaler Vorschriften anbelangt.

71 Mit dem Hinweis auf die *„Wahrnehmung in dem jeweiligen Mitgliedstaat“*, was Tiere anbelangt, und auf die Notwendigkeit, den Mitgliedstaaten *„eine gewisse Flexibilität“* oder *„ein gewisses Maß an Subsidiarität“* einzuräumen, wollte der Uniongesetzgeber daher den insoweit jedem Mitgliedstaat eigenen sozialen Kontext wahren und jedem Mitgliedstaat im Rahmen des notwendigen Einklangs von Art 13 AEUV und Art 10 der Charta einen

weiten Wertungsspielraum einräumen, um ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem Schutz des Tierwohls bei der Tötung der Tiere auf der einen und der Wahrung der Freiheit, seine Religion zu bekennen, auf der anderen Seite herzustellen.

72 Was insb die Erforderlichkeit des Eingriffs in die Freiheit, seine Religion zu bekennen, anbelangt, die sich aus dem im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Dekret ergibt, ist darauf hinzuweisen, dass aus den im sechsten ErwGr der VO 1099/2009 angeführten wissenschaftlichen Gutachten der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) hervorgeht, dass ein wissenschaftlicher Konsens darüber entstanden ist, dass die vorherige Betäubung das beste Mittel ist, um das Leiden des Tieres zum Zeitpunkt seiner Tötung zu verringern.

73 Unter diesem Blickwinkel hat der flämische Gesetzgeber in den Vorarbeiten zu dem im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Dekret ausgeführt, dass *„[d]ie Diskrepanz zwischen der Beseitigung vermeidbaren Tierleids auf der einen und der Schlachtung ohne vorherige Betäubung auf der anderen Seite ... immer noch sehr groß sein [wird], selbst wenn weniger einschneidende Maßnahmen ergriffen werden, um die Beeinträchtigung des Wohlbefindens der Tiere größtmöglich zu beschränken“*.

74 Folglich konnte der flämische Gesetzgeber, ohne den in Rn 67 des vorliegenden U genannten Wertungsspielraum zu überschreiten, davon ausgehen, dass die Beschränkungen, die durch das im Ausgangsverfahren in Rede stehende Dekret an der Freiheit, seine Religion zu bekennen, vorgenommen werden, indem es eine vorherige Betäubung vorschreibt, die umkehrbar und nicht geeignet ist, den Tod des Tieres herbeizuführen, die Voraussetzungen der Erforderlichkeit erfüllen.

75 Was schließlich die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in die Freiheit, seine Religion zu bekennen, anbelangt, der sich aus dem im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Dekret ergibt, ist erstens festzustellen, dass sich der flämische Gesetzgeber, wie aus den in Rn 13 des vorliegenden U angeführten Vorarbeiten zu diesem Dekret hervorgeht, auf wissenschaftliche Untersuchungen gestützt hat, die gezeigt haben, dass die Befürchtung, dass die Betäubung die Entblutung negativ beeinflussen würde, unbegründet ist. Außerdem geht aus diesen Vorarbeiten hervor, dass die Elektronarkose eine nicht tödliche und umkehrbare Betäubungsmethode ist, so dass der Tod des Tieres, wenn ihm unmittelbar nach der Betäubung die Kehle durchtrennt wird, allein auf das Entbluten zurückzuführen ist.

76 Zudem wollte sich der flämische Gesetzgeber, indem er im Rahmen der rituellen Schlachtung eine vorherige Betäubung vorschreibt, die umkehrbar und nicht geeignet ist, den Tod des Tieres herbeizuführen, auch am zweiten ErwGr der VO 1099/2009 orientieren, in dessen Licht Art 4 dieser VO in seiner Gesamtheit zu lesen ist und der im Wesentlichen besagt, dass, um die Tiere bei der Tötung von vermeidbaren Schmerzen, vermeidbarem Stress oder vermeidbarem Leiden zu verschonen, dem modernsten erlaubten Tötungsverfahren der Vorzug zu geben ist, wenn bedeutende wissen-

schaftliche Fortschritte es ermöglichen, ihr Leiden zum Zeitpunkt der Tötung zu verringern.

77 Zweitens ist die Charta, wie die EMRK, ein lebendiges Instrument, das im Licht der gegenwärtigen Lebensbedingungen und der heute in demokratischen Staaten vorherrschenden Vorstellungen auszulegen ist (vgl. entsprechend EGMR, 7.7.2011, *Bayatyan/Armenien* [GC], CE:ECHR:2011:0707 JUD002345903, § 102 und die dort angeführte Rspr), so dass die Entwicklung der Werte und Vorstellungen, sowohl in gesellschaftlicher als auch in normativer Hinsicht, in den Mitgliedstaaten zu berücksichtigen ist. Der Tierschutz als Wert, dem die heutigen demokratischen Gesellschaften seit einigen Jahren größere Bedeutung beimessen, kann aber in Anbetracht der Entwicklung der Gesellschaft im Rahmen der rituellen Schlachtung stärker berücksichtigt werden und somit dazu beitragen, die Verhältnismäßigkeit einer Regelung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden zu rechtfertigen.

78 Drittens verbietet oder behindert dieses Dekret nach der in Art 26 Abs 4 der VO 1099/2009 festgelegten Regel in seinem räumlichen Geltungsbereich nicht das Inverkehrbringen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die von in anderen Mitgliedstaaten rituell und ohne vorherige Betäubung geschlachteten Tieren stammen. Die Kommission hat hierzu im Übrigen in ihren beim GH eingereichten schriftlichen Erklärungen darauf hingewiesen, dass die Mehrheit der Mitgliedstaaten die Schlachtung ohne vorherige Betäubung nach Art 4 Abs 4 dieser VO erlaube. Darüber hinaus verbietet oder behindert eine nationale Regelung wie das im Ausgangsverfahren in Rede stehende Dekret, wie die flämische und die wallonische Regierung im Wesentlichen geltend gemacht haben, nicht das Inverkehrbringen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die von rituell geschlachteten Tieren stammen, wenn diese Erzeugnisse ihren Ursprung in einem Drittstaat haben.

79 Somit konnte der flämische Gesetzgeber in einem sich sowohl in gesellschaftlicher als auch in normativer Hinsicht entwickelnden Kontext, der, wie in Rn 77 des vorliegenden U ausgeführt, durch eine zunehmende Sensibilisierung für die Problematik des Tierschutzes gekennzeichnet ist, nach einer auf der Ebene der Flämischen Region organisierten umfassenden Debatte das im Ausgangsverfahren in Rede stehende Dekret erlassen, ohne den Wertungsspielraum zu überschreiten, den das Unionsrecht den Mitgliedstaaten hinsichtlich des erforderlichen Einklangs von Art 10 Abs 1 der Charta und Art 13 AEUV einräumt.

80 Somit ist davon auszugehen, dass die Maßnahmen, die das im Ausgangsverfahren in Rede stehende Dekret umfasst, es ermöglichen, ein angemessenes Gleichgewicht zwischen der Bedeutung, die dem Tierschutz beigemessen wird, und der Freiheit der jüdischen und muslimischen Gläubigen, ihre Religion zu bekennen, zu gewährleisten, und daher verhältnismäßig sind.

81 Unter diesen Umständen ist auf die erste und die zweite Frage zu antworten, dass Art 26 Abs 2 UAbs 1 lit c der VO 1099/2009 im Licht von Art 13 AEUV und Art 10 Abs 1 der Charta dahin auszulegen ist, dass er der Regelung eines Mitgliedstaats, die im Rahmen der rituellen Schlachtung ein

Verfahren einer Betäubung vorschreibt, die umkehrbar und nicht geeignet ist, den Tod des Tieres herbeizuführen, nicht entgegensteht.

Zur dritten Frage

82 Mit seiner dritten Frage möchte das vorlegende Gericht wissen, ob Art 26 Abs 2 UAbs 1 lit c der VO 1099/2009 im Hinblick auf die Grundsätze der Gleichheit, der Nichtdiskriminierung sowie der Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen, wie sie in den Art 20, 21 und 22 der Charta garantiert sind, gültig ist. Sollte diese Bestimmung die Mitgliedstaaten nämlich ermächtigen, Maßnahmen wie die verpflichtende Betäubung bei der Tötung von Tieren im Rahmen der rituellen Schlachtung zu treffen, so enthielte diese VO keine vergleichbare Bestimmung für die Tötung von Tieren bei der Jagd oder der Fischerei oder bei kulturellen oder Sportveranstaltungen.

83 Aus dem Wortlaut dieser Frage ergibt sich, dass das vorlegende Gericht Zweifel hinsichtlich der Vereinbarkeit dieser Bestimmung der VO 1099/2009 mit den Art 20, 21 und 22 der Charta hat, da diese VO nur eine an Bedingungen geknüpfte Ausnahme von der vorherigen Betäubung des Tieres im Rahmen der rituellen Schlachtung vorsieht, die Tötung von Tieren bei der Jagd oder der Fischerei oder bei kulturellen oder Sportveranstaltungen aber von ihrem Anwendungsbereich ausnimmt oder von der Pflicht zur vorherigen Betäubung befreit.

84 Insoweit ist erstens das Argument zu würdigen, mit dem geltend gemacht wird, die rituelle Schlachtung werde in der VO 1099/2009 gegenüber der Tötung von Tieren im Rahmen von kulturellen oder Sportveranstaltungen diskriminierend behandelt.

85 Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass das Diskriminierungsverbot lediglich ein besonderer Ausdruck des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes ist, und dass dieser Grundsatz besagt, dass vergleichbare Sachverhalte nicht unterschiedlich und unterschiedliche Sachverhalte nicht gleich behandelt werden dürfen, es sei denn, dass eine solche Behandlung objektiv gerechtfertigt ist (vgl idS U v 19.10.1977, *Ruckdeschel ua*, 117/76 und 16/77, EU:C:1977:160, Rn 7, und v 16.12.2008, *Arcelor Atlantique et Lorraine ua*, C-127/07, EU:C:2008:728, Rn 23).

86 Im vorliegenden Fall bestimmt die VO 1099/2009 in ihrem Art 1 Abs 1 UAbs 1, dass mit ihr *„Vorschriften über die Tötung von Tieren, die zur Herstellung von Lebensmitteln, Wolle, Häuten, Pelzen oder anderen Erzeugnissen gezüchtet oder gehalten werden[,] sowie über die Tötung von Tieren zum Zwecke der Bestandsräumung und damit zusammenhängende Tätigkeiten“* festgelegt werden sollen, und stellt in Art 1 Abs 3 lit a Z iii klar, dass sie nicht gilt für eine bestimmte Anzahl von Tätigkeiten, zu denen die Tötung von Tieren bei kulturellen oder Sportveranstaltungen gehört.

87 Art 2 lit h dieser VO definiert *„kulturelle oder Sportveranstaltungen“* als *„Veranstaltungen in Verbindung mit lange bestehenden kulturellen Traditionen oder Sportereignisse, einschließlich Rennen oder anderer Wettbewerbe, bei denen weder Fleisch noch andere tierische Erzeugnisse hergestellt wer-*

den oder deren Herstellung im Vergleich zur Veranstaltung selbst unwichtig und wirtschaftlich unbedeutend ist“.

88 Aus dieser Definition geht hervor, dass kulturelle und Sportveranstaltungen iSv Art 2 lit h der genannten VO allenfalls zu einer im Vergleich zur Veranstaltung selbst unwichtigen Erzeugung von Fleisch oder Erzeugnissen tierischen Ursprungs führen, und dass diese Erzeugung wirtschaftlich unbedeutend ist.

89 Diese Auslegung wird durch den 16. ErwGr der VO 1099/2009 bestätigt, wonach der Umstand, dass diese Veranstaltungen weder den Markt für Erzeugnisse tierischen Ursprungs beeinflussen noch kommerzielle Gründe haben, es rechtfertigt, sie vom Anwendungsbereich dieser VO auszunehmen.

90 Unter diesen Umständen kann eine kulturelle Veranstaltung oder eine Sportveranstaltung vernünftigerweise nicht als eine Tätigkeit der Herstellung von Lebensmitteln iSv Art 1 Abs 1 der VO 1099/2009 angesehen werden. Der Unionsgesetzgeber hat somit in Anbetracht dieses Unterschieds kulturelle oder Sportveranstaltungen ohne gegen das Diskriminierungsverbot zu verstoßen nicht einer Schlachtung gleichgestellt, für die als solche eine Betäubung vorgeschrieben ist, und diese Sachverhalte damit unterschiedlich behandelt.

91 Zweitens kann nicht ohne die Begriffe „Jagd“ und „Freizeitfischerei“ ihres Sinns zu entleeren geltend gemacht werden, dass diese Tätigkeiten an zuvor betäubten Tieren ausgeübt werden können. Wie im 14. ErwGr der VO 1099/2009 ausgeführt wird, sind die Umstände der Tötung bei diesen Tätigkeiten nämlich ganz anders als im Fall von Nutztieren.

92 Unter diesen Umständen hat der Unionsgesetzgeber auch nicht gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung verstoßen, indem er die in der vorstehenden Randnummer angeführten nicht vergleichbaren Tötungssachverhalte vom Anwendungsbereich dieser VO ausgenommen hat.

93 Drittens hat der Unionsgesetzgeber sowohl in Art 27 Abs 1 der VO 1099/2009 als auch in den ErwGr 6, 11 und 58 dieser VO ausführlich dargelegt, dass die wissenschaftlichen Gutachten in Bezug auf Zuchtfische unzureichend waren und dass außerdem eine Bewertung aus wirtschaftlicher Sicht in diesem Bereich erforderlich war, was es rechtfertigte, über die Behandlung von Zuchtfischen gesondert zu entscheiden.

94 Viertens ist in Anbetracht der Erwägungen in den Rn 84 bis 93 des vorliegenden U festzustellen, dass die VO 1099/2009 ohne die durch Art 22 der Charta garantierte Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen zu verkennen nur eine an Bedingungen geknüpfte Ausnahme von der vorherigen Betäubung des Tieres im Rahmen der rituellen Schlachtung vorsieht, die Tötung von Tieren bei der Jagd und der Fischerei sowie bei kulturellen oder Sportveranstaltungen aber von ihrem Anwendungsbereich ausnimmt oder von der Pflicht zur vorherigen Betäubung befreit.

95 Die Prüfung der dritten Vorlagefrage hat somit nichts ergeben, was die Gültigkeit von Art 26 Abs 2 UAbs 1 lit c der VO 1099/2009 beeinträchtigen könnte.

96 [...]

Anmerkung:

Zu den mit multikultureller Koexistenz assoziierten rechtlichen Konfliktfeldern zählt das betäubungslose Schlachten als Bestandteil religiöser Speisevorschriften. Rituelles Schlachten betrifft in Europa die jüdische Religionsgemeinschaft und den Islam.

Das jüdische Schächten (*Schechita*) ist nur an lebenden Tieren und von qualifizierten Personen durchzuführen. Beim Schlachtschnitt werden die Weichteile des Halses bis zur Wirbelsäule durchtrennt, damit die Hauptblutzufuhr zum Kopf unterbunden wird.

Für ein als islamisch zu bezeichnendes Schächten sind vom Schächter, der Moslem, Christ oder Jude sein muss, die Speise- und Luftröhre sowie zwei Blutadern mit einem, maximal zwei Schnitten unter Aussprechen des Namen Allahs an einem nach Mekka ausgerichteten Tier zu durchtrennen. Überwiegend wird die Auffassung vertreten, dass eine Betäubung vor der Schlachtung unzulässig sei, doch vertreten einige islamische Schulen auch die gegenteilige Ansicht.

Der Vollständigkeit halber ist auch die Sikh-Religion zu erwähnen, deren rituelle Schlachtvorschriften zwar kein Schächten, wohl aber ein betäubungsloses Schlachten vorsehen.¹

Die Beurteilung von Schächten und Tierleid ist uneinheitlich. Eine Auffassung sieht im betäubungslosen Schlachten bei fachgerechter Durchführung insb auch der Vorbereitung („*Immobilisierung des Tieres*“) eine Methode, welche die Schmerzempfindung des Tieres weitgehend ausschließt und Stressfaktoren minimiert. Demgegenüber steht eine beträchtliche Zahl von Wissenschaftlern und Veterinären, zu verweisen ist etwa auf das EU-Projekt *DIALREL* und die *Federation of Veterinarians of Europe (FVE)*, welche eine kritische Haltung einnehmen.²

Die Geschichte des Schächten ist immer auch Antisemitismusgeschichte, ergänzt in der zweiten Hälfte des 20. Jh um antiislamische Vorurteile. Im antisemitischen Schrifttum werden die Ritualmordvorwürfe mit dem Schächten in Verbindung gebracht. Vom „klassischen“ antisemitischen Stereotyp der grausamen Ermordung unschuldiger Christen durch jüdische Schächter war es nur ein kleiner Schritt zum Bild der grausamen Schächtung der Tiere. Den traurigen Höhepunkt erlebte die Verbindung von Rassen- und Tierschutzgedanken während des Nationalsozialismus. Das reichsweite Schächtverbot

1 *Ozari*, Rituelles Schlachten bei Juden (*Schechita*), Muslimen (*Dhab*) und Sikhs (*Jhatka*), Diss, München 1984; *Levinger*, Schächten im Lichte des Jahres 2000 (1996); *ders*, Die jüdische Schlachtmethode - das Schächten, in *Potz/Schinkele* (Hrsg), Schächten. Religionsfreiheit und Tierschutz (2000) 1; *Mousa*, Schächten im Islam, in *Potz/Schinkele* 16.

2 *Zoethout*, Ritual Slaughter and the Freedom of Religion: Some Reflections on a Stunning Matter, *Human Rights Quarterly*, 2013, 651 (658).

v 21.4.1933 ist das symbolträchtige Fanal einer Differenzierung in Arier als tierliebende Kulturträger und schächtende Juden als „minderwertige Rasse“.³

Auf europäischer Ebene hatte sich bisher der EGMR ein einziges Mal mit dem rituellen Schlachten auseinanderzusetzen.⁴ Die vorliegende VorabE ist die erste grundsätzliche Äußerung des EuGH⁵ zum Verhältnis Tierschutz und Religionsfreiheit. Ausgangspunkt war ein Dekret der Region Flandern, mit dem im Ergebnis die bisherige Zulässigkeit des Schlachtens von Tieren nach traditionellem jüdischem und islamischem Ritus aufgehoben und vorgeschrieben wurde, dass Tiere vor dem Schlachten zu betäuben sind. Das Dekret sah vor, dass ein Wirbeltier nur nach vorheriger Betäubung getötet werden darf. Bei einer den religiösen Riten entsprechenden Schlachtung musste die Betäubung umkehrbar sein, der Tod des Tieres durfte nicht durch die Betäubung verursacht werden.⁶ Die dagegen erhobenen Klagen jüdischer und islami-

3 *Potz*, Tierschutz und religiöse Schlachtbestimmungen. Eine historische Einleitung, in *Potz/Schinkele 27*; *Merth*, Das Schächten – ein Problem im kommunalen Schlachthausbetrieb und im Vollzug tierschutzrechtlicher Vorschriften, in *Potz/Schinkele 110*.

4 EGMR 27. 6. 2000, 27417/95, *L'Association culturelle Israëlitie Cha'are Shalom Ve Tsedek/France*. Im gegenständlichen Fall ging es nicht um die grundsätzliche Zulassung des Schächtens, sondern um die Monopolstellung des „Consistoire“. Der EGMR stellte klar, dass das rituelle Schlachten vom Schutzbereich des Art 9 erfasst wird, eine Verletzung von Art 9 sowie iVm Art 14 EMRK wurde im vorliegenden Fall verneint; *Wieshaider*, Europäischer Überblick, in *Potz/Schinkele 166 (171)*; *Pabel*, Der Grundrechtsschutz für das Schächten, EuGRZ 2002, 220.

5 Der GH beschäftigte sich im Kontext von zwei VorabE-Ersuchen mit Aspekten der Auslegung und Gültigkeit von Art 4 Abs 4 der VO 1099/2009 (Ausnahmebestimmung zugunsten des Schlachtens nach religiösen Riten), doch ging es nicht um eine prinzipielle Beurteilung des Spannungsverhältnisses von Religionsfreiheit und Tierschutz. Im U v 29.5.2018, *Liga van Moskeeën en Islamitische Organisaties Provincie Antwerpen u a/Vlaams Gewest*, C-426/16, wurde die im Sekundärrecht vorgesehene Beschränkung der rituellen Schlachtung auf zugelassene Schlachthöfe bestätigt; Im U v 26.2.2019, *Œuvre d'assistance aux bêtes d'abattoirs (OABA)/ Ministre de l'Agriculture et de l'Alimentation, Bionoor SARL, Ecocert France SAS, Institut national de l'origine et de la qualité (INAO)* wurde entschieden, dass das EU-Bio-Logo nicht auf Erzeugnissen verwendet werden darf, die nach religiösen Riten geschlachtet wurden, ohne vorher betäubt worden zu sein; *Wieshaider*, Equal Treatment, not just Religious Freedom: On the Methods of Slaughtering Animals for Human Consumption, in *Lange/Mayerhofer/Porat/Schiffman* (Hrsg), *Comprehending and Confronting Antisemitism* (2019) 503.

6 Die alternative Betäubungsmethode wurde in den Vorarbeiten zum belgischen Dekret auch mit Blick auf das Spannungsfeld Tierschutz und Religionsfreiheit erläutert. Danach hätten wissenschaftliche Untersuchungen gezeigt, dass die Befürchtung, die Betäubung würde sich negativ auf das Entbluten auswirken, unbegründet sei. Dem Anliegen beider Riten, dass das Tier zum Zeitpunkt des Schlachtens unverehrt und gesund sein müsse und am Blutverlust sterbe, trage die Elektroparalyse Rechnung, diese sei eine umkehrbare (nicht tödliche) Betäubung, bei der das Tier, wenn ihm nicht zwischenzeitlich die Kehle durchtrennt wird, nach kurzer Zeit das Bewusstsein wiedererlange und keine negati-

scher Organisationen beim belgischen Verfassungsgerichtshof veranlassten diesen, ein VorabE-Ersuchen beim EuGH einzubringen.

Durch Art 13 AEUV ist der Tierschutz primärrechtlich verankert. Danach werden Union und Mitgliedstaaten verpflichtet, „*bei der Festlegung und Durchführung der Politik der Gemeinschaft in den Bereichen Landwirtschaft, Verkehr, Binnenmarkt und Forschung ... den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere als fühlende Wesen in vollem Umfang Rechnung (zu tragen); sie berücksichtigen hiebei die Rechts- und Verwaltungsvorschriften und die Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten insbesondere in Bezug auf religiöse Riten, kulturelle Traditionen und das religiöse Erbe*“. Die GRC verbürgt – Art 9 EMRK folgend – in Art 10 die Religionsfreiheit, Art 21 beinhaltet den Nichtdiskriminierungsschutz auch wegen der Religion, Art 22 bekennt sich zur Achtung der Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen, Art 52 beinhaltet eine Schranken- und Auslegungsklausel.

Auf sekundärrechtlicher Ebene legt Art 4 Abs 1 der VO 1099/2009 fest, dass Tiere nur nach einer Betäubung getötet werden dürfen;⁷ die Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit muss bis zum Tod des Tieres anhalten. In Abs 4 ist allerdings eine Ausnahmeregelung für rituelle Schlachtungen vorgesehen. Danach gelten die Anforderungen des Abs 1 – das Betäubungsgebot – nicht für „*Tiere, die speziellen Schlachtmethoden unterliegen, die durch bestimmte religiöse Riten vorgesehen sind ..., sofern die Schlachtung in einem Schlachthof erfolgt*“. Art 26 Abs 2 UAbs 1 lit c sieht darüber hinaus allerdings vor, dass die Mitgliedstaaten „*nationale Vorschriften, mit denen ein umfassenderer Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung als in dieser VO vorgesehen sichergestellt werden soll*“, ua auch bzgl der Schlachtung von Tieren nach religiöser Riten gem Art 4 Abs 4 erlassen können. Vor dem Hintergrund dieser primär- und sekundärrechtlichen Regelungen hatte sich der EuGH mit dem Spannungsfeld von Religionsfreiheit und Tierschutz auseinanderzusetzen. Zentral war die Klärung, ob die Mitgliedstaaten gem Art 26 Abs 2 UAbs 1 lit c der VO 1099/2009 zur Förderung des Tierschutzes abweichend von der in Art 4 Abs 4 vorgesehenen Ausnahmeregelung für das rituelle Schlachten ein grundsätzliches Betäubungsgebot wie die vorliegende belgische Vorschrift vorsehen können.

In einer konzisen Analyse vertritt *GA Hogan* die Auffassung, Art 26 Abs 2 UAbs 1 lit c der VO 1099/2009 ermögliche im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip strengere nationale Vorschriften zum Schutze des Tierwohls, doch dürfe das betäubungslose rituelle Schlachten, wie von Art 4 Abs 4 VO ausdrücklich zugelassen, nicht beeinträchtigt werden. Eine andere Auslegung bedeute eine Einschränkung der von Art 10 GRC garantierten Religionsfreiheit und bedürfe einer ausdrücklichen und detaillierten Rechtfertigung

ven Auswirkungen der Betäubung erfahre (zitiert im vorliegenden U des GH, Rz 13).

7 Nicht in den Anwendungsbereich der VO fällt die Tötung von Tieren bei der Jagd, der Fischerei, bei kulturellen oder Sportveranstaltungen. Sie unterliegen daher nicht dem Betäubungsgebot (Art 1 Abs 1 UAbs 2 und Abs 3).

gemäß den in Art 52 Abs 1 GRC festgelegten Kriterien. Eine derartige Rechtfertigung enthalte Art 4 Abs 4 VO nicht. An möglichen strengeren Vorschriften ohne Aufhebung bzw Quasianaufhebung des rituellen Schlachtens benennt der Generalanwalt beispielhaft die Präsenz eines Tierarztes, angemessene Schulung des Schächters, Vorgaben zu Art, Größe und Schärfe des verwendeten Messers und zur Notwendigkeit eines zweiten Messers für den Fall, dass das erste während der Schächtung beschädigt wird. Auch die Möglichkeit, tierische Erzeugnisse, bei denen die durch religiöse Riten vorgeschriebenen Schlachtmethoden eingehalten wurden, aus einem anderen Mitgliedstaat zu beziehen, sei nicht ausreichend, um einen Verstoß gegen die Anforderungen des Art 4 Abs 4 VO zu beheben. Resümierend hält er fest: *„Mein Zwischenergebnis lautet daher, dass Art 26 Abs 2 Unterabs 1 Buchst. c in Verbindung mit Art 4 Abs 1 und 4 der Verordnung Nr. 1099/2009 im Lichte von Art 10 der Charta und Art 13 AEUV dahin auszulegen ist, dass es den Mitgliedstaaten nicht gestattet ist, Vorschriften zu erlassen, die zum einen ein Verbot der Schlachtung von Tieren ohne Betäubung, das auch für die im Rahmen eines religiösen Ritus vorgenommene Schlachtung gilt, und zum anderen ein alternatives Betäubungsverfahren für die im Rahmen eines religiösen Ritus vorgenommene Schlachtung vorsehen, das so gestaltet ist, dass die Betäubung umkehrbar sein muss und nicht den Tod des Tieres herbeiführen darf.“*⁸

Überraschenderweise folgten die Luxemburger Richter nicht den Überlegungen des Generalanwalts, sondern bewerten die Maßnahmen des belgischen Dekrets als *„angemessenes Gleichgewicht zwischen der Bedeutung, die dem Tierschutz beigemessen wird, und der Freiheit der jüdischen und muslimischen Gläubigen, ihre Religion zu bekennen“*. Mit Verweis auf den hohen Wert des Tierschutzes, den nationalen Ermessensspielraum und die wissenschaftlichen Meinungen, die in der vorherigen Betäubung das beste Mittel sehen, um das Leid des Tieres zum Zeitpunkt der Tötung zu verringern, bewertet die Große Kammer die Vorschreibung der vorherigen Betäubung bei der Schlachtung nach religiösen Riten, die umkehrbar und nicht geeignet ist, den Tod des Tieres herbeizuführen, als erforderlich und verhältnismäßig gem Art 52 Abs 1 GRC.

Diese Betonung des Tierschutzes durch die Große Kammer wird zu kontroversen Diskussionen in der Gemengelage von „Religionsermöglichung“ und „Religionsbegrenzung“ auf der Folie von Multikulturalität⁹ führen. Diesbezügliche Vorstöße bezüglich eines Verbotes des rituellen Schlachtens sind auch in Österreich nicht ausgeschlossen.

In Österreich vertrat der VfGH bei Beurteilung der Verfassungsgemäßheit des im Vbg TSchG vorgesehenen Verbotes des betäubungslosen Schlachtens die Auffassung, ein Schächtverbot sei ein Eingriff in die Religionsfrei-

⁸ Schlussanträge des GA Gerard Hogan v 10.9.2020, C–336/19.

⁹ Bielefeld, Menschenrechte in der Einwanderungsgesellschaft (2007) 57.

heit, der im Abwägungsprozess auf der Schrankenebene nicht gerechtfertigt werden könne.¹⁰

Mit 1.1.2005 trat ein bundeseinheitliches TSchG in Kraft.¹¹ Danach ist das Schlachten von Tieren ohne Betäubung grundsätzlich verboten. Rituelle Schlachtungen ohne vorausgehende Betäubung der Schlachttiere dürfen allerdings vorgenommen werden, „wenn dies auf Grund zwingender religiöser Gebote oder Verbote einer gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaft¹² notwendig ist und die Behörde eine Bewilligung zur Schlachtung ohne Betäubung erteilt hat“ (§ 32 Abs 5). Das Erfordernis einer behördlichen Bewilligung und weitere detaillierte Regelungen hinsichtlich des konkreten Schlachtvorgangs (§ 32 Abs 5 Z 1–7) dienen dazu, die Einhaltung eines möglichst hohen Standards zu gewährleisten.¹³

Mit 12.7.2013 hat der Gesetzgeber den Tierschutz verfassungsrechtlich als Staatsziel verankert.¹⁴

Sollte das rituelle Schlachten untersagt werden, so ist nicht abschätzbar, ob der VfGH noch seine Auffassung von 1993 vertritt. Das vorliegende EuGH-U, welches allfällige Schächtverbote als unionskonform bewertet, sowie die Staatszielbestimmung, die auch bei Interpretation der Grundrechtsschranken zu relevieren ist, können die Gewichtungen im Abwägungsvorgang verändern.

*Univ.-Prof. DDr. Herbert Kalb
Vorstand des Instituts für Kanonistik, Europäische Rechtsgeschichte und
Religionsrecht, JKU Linz*

10 VfSlg 15.394/1998: „Der Verfassungsgerichtshof übersieht nicht, daß in den letzten Jahrzehnten insoweit ein Wertewandel eingetreten ist, als sich nach heutiger Auffassung im Tierschutz ein weithin anerkanntes und bedeutsames öffentliches Interesse verkörpert. Dem Tierschutz kommt aber – vor dem Hintergrund der in den Grundrechten zum Ausdruck kommenden Werteskala – unter Berücksichtigung aller Umstände deshalb noch kein gegenüber dem Recht auf Freiheit der Religionsausübung durchschlagendes Gewicht zu. Der Tierschutz ist insbesondere für die öffentliche Ordnung nicht von derart zentraler Bedeutung, daß er das Verbot einer Handlung verlangt, die einem jahrtausendealten Ritus entspricht, der (aus dem Blickwinkel der Zwecke des Tierschutzes gesehen) seinerseits nicht etwa in einer gleichgültigen oder gar aggressiven Haltung dem Tier gegenüber wurzelt, sondern auf die bestmögliche Vermeidung von Schmerzen, Leiden und Angst bei den zu schlachtenden Tieren höchsten Wert legt.“ *Schinkele*, Religionsfreiheit und Tierschutz. Schächten aus verfassungsrechtlicher Sicht, in *Potz/Schinkele* 49; *Müller*, Die Grenzen der Religionsfreiheit am Beispiel des Schächtens, in *FS Adamovich* 503.

11 BGBl I 2004/118 idgF BGBl I 2018/86.

12 Die Reduzierung auf gesetzlich anerkannte Religionsgemeinschaften ist verfehlt, da das Schächten vom Schutzbereich der Religionsfreiheit erfasst wird, unabhängig von der Rechtsform der Religionsgemeinschaft. Betroffen ist von dieser Einführung die Religionsgemeinschaft der Sikhs.

13 *Wieshaider*, Iterum: Schächten. Rund ums neue österreichische Tierschutzgesetz, *öarr* 2005, 227.

14 BGBl I 2013/111; *Budischowsky*, Staatsziel Tierschutz, *RdU* 2013/110, 191.